**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

- s. Verteiler -

Bearbeitet von:
Referat 45
E-Mail:
[redacted]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	[redacted]	[redacted]	[redacted]

Verbot der Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Branchenverband vertreten Sie die Interessen Ihrer Mitgliedsverbände bzw. zahlreicher deutscher Finanzinstitute und unterstützen Ihre Mitglieder in allen wesentlichen, sie betreffenden Angelegenheiten. Daher möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die spezifische Verantwortung lenken, die Sie bzw. Ihre Mitglieder aufgrund des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) tragen. Zur effektiven Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels enthält der geltende GlüStV *ein allgemeines, an alle am Zahlungsverkehr Beteiligten gerichtetes Verbot, an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glückspiel mitzuwirken (§ 4 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. GlüStV).*

Dieses *Mitwirkungsverbot* gilt unmittelbar und verpflichtet die Zahlungsdienstleister zu entsprechenden eigenverantwortlichen Maßnahmen. Dahinter steht die Überlegung, dass ein wesentlicher Bestandteil der für das Betreiben von unerlaubtem Glücksspiel erforderlichen Infrastruktur wegfiele und das Vorgehen gegen unerlaubtes Glücksspiel nachhaltig erfolgreich sein könnte, wenn Zahlungsdienstleister sich rechtskonform verhalten und entsprechende Zahlungen nicht (mehr) durchführen.

Das Mitwirkungsverbot steht in direktem Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verbot der Veranstaltung und Vermittlung öffentlicher Glücksspiele im Internet (*Internetverbot*, § 4 Abs. 4 GlüStV). Ausnahmen gelten lediglich für den Vertrieb staatlicher Lotterieprodukte (siehe dazu die White List der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder, https://innen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdis/white_list_0.pdf), im Bereich der Sportwetten sowie - aufgrund einer landesrechtlichen Sonderregelung - in Schleswig-Holstein.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H

Zertifikat seit: 2008
audit berufundfamilie

Das Internetverbot gilt somit insbesondere für *Online-Casinospiele* und *Online-Poker* sowie die sogenannten *Zweitlotterien*, mit denen auf dem deutschen Markt im Jahr 2017 schätzungsweise ca. 2,14 Milliarden Euro sowie im Jahr 2018 noch immer 1,46 Milliarden Euro erwirtschaftet wurden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt insoweit keine Zweifel an der *Rechtswidrigkeit entsprechender Angebote* (s. die Leitentscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017, Az.: 8 C 14.16 und 8 C 18.16). Da die Glücksspielanbieter in der Regel ihren Sitz im Ausland (vor allem auf Malta und in Gibraltar) haben, wo sie sich dem Zugriff der deutschen Aufsichtsbehörden weitestgehend entziehen, hat der Gesetzgeber mit dem staatsvertraglichen Mitwirkungsverbot auch die am Zahlungsverkehr Beteiligten unmittelbar in die Pflicht genommen.

Zur Durchsetzung dieses Verbotes wurde dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport in seiner Funktion als Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen die Befugnis eingeräumt, die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zu untersagen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i.V.m. § 9a Abs. 2 Satz 2 GlüStV, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Niedersächsisches Glücksspielgesetz). Das Ministerium nimmt diese Aufgabe mit bundesweiter Wirkung wahr.

In den Fällen, in denen festgestellt werden kann, dass die am Zahlungsverkehr Beteiligten gegen das gesetzliche Mitwirkungsverbot verstoßen, hat das Ministerium die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen bis hin zum Erlass einer Untersagungsverfügung zu ergreifen, um dem Mitwirkungsverbot zur Durchsetzung zu verhelfen. Eine erste Untersagungsverfügung gegen ein am Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel beteiligten Unternehmen ist bereits ergangen (s. beiliegende Presseinformation des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 16.06.2019, s. auch http://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/online-casino-niedersachsen-untersagt-erstmals-zahlungsanbieter-mitwirkung-an-zahlungsverkehr-177732.html). Weitere Untersagungsverfügungen werden voraussichtlich folgen.

Ich weise vor diesem Hintergrund ausdrücklich darauf hin, dass die Zahlungsanbieter bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspielmarktes eine wichtige Verantwortung tragen und – *unabhängig von einer behördlichen Untersagungsverfügung* – von Gesetzes wegen aufgefordert sind, Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel zu unterlassen. Damit ist jedes am Zahlungsverkehr beteiligte Unternehmen unmittelbar in der Pflicht, Geschäftsprozesse und etwaige Unternehmenskooperationen kritisch zu überprüfen und ggf. konsequent im Sinne der gesetzgeberischen Zielsetzung zu reagieren. Dabei ist es dem einzelnen Unternehmen selbst überlassen zu entscheiden, welche Maßnahmen es sinnvollerweise ergreift, um dem Verbot effektiv und dauerhaft nachzukommen.

Ich bitte Sie freundlich, dieses Schreiben an Ihre Verbandsmitglieder mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Für weitergehende Informationen und vertiefende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[redacted]